

EWSLETTER - NEWSLETTER - NEWSLETTER - NEWSLETTER - NEWSLETTER

13.03.2012

Nach einem Unfall ist die Anschnallpflicht für die Fahrzeuginsassen aufgehoben.



In dem verhandelten Fall hatte eine Autofahrerin die Kontrolle über ihren Wagen verloren, war ins Schleudern geraten und erst an der Leitplanke zum Stehen gekommen. Dort legte sie gerade ihren Anschnallgurt ab, um aussteigen zu können, als ein zweites Fahrzeug von hinten mit ihrem liegengebliebenen Wagen kollidierte. Die Frau wurde durch den Aufprall schwer verletzt.

Der Fahrer des zweiten Autos akzeptierte die in solchen Fällen übliche Verteilung der Schuld mit der Quote 1:3 jedoch nicht, sondern verlangte einen höheren Haftungsanteil bei der verletzten Frau, da diese nicht angeschnallt gewesen sei. Die Richter sahen das laut der Deutschen Anwaltshotline jedoch anders. Die Anschnallpflicht greife in diesem Fall nicht, da die Fahrt bereits vor dem Aufprall des zweiten Fahrzeugs beendet gewesen sei. Der Fahrer ist in diesem Fall nicht nur berechtigt, den Gurt zu lösen, sondern (soweit er in der Lage ist) sogar dazu verpflichtet, um die Unfallstelle sichern zu können.

Ein Navi, das vor stationärer Geschwindigkeitsüberwachung warnt, ist praktisch – ob das verboten ist, daran scheiden sich die Geister.

Jeder kennt sie: Blitzerwarner. Und fast jeder weiß, dass sie verboten sind. In § 23 Abs. 1b StVO steht geschrieben: "Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte)." Diese Norm gilt bereits seit Anfang 2002.

Aber wie verhält es sich mit herkömmlichen Navigationsgeräten? Viele der einschlägigen Marken werden mit Blitzerwarnern geliefert. Wenn nicht, kann man sie meist installieren. Nähert man sich einem stationären Blitzer, ertönt rechtzeitig vorher ein Piepton oder eine nette Stimme warnt: "Blitzer 80 km/h 200 Meter." Bisher wurde der Besitz solcher Navigationsgeräte eher nicht geahndet. Streng genommen wäre das aber möglich. Das Gesetz gäbe es her. Denn nach dem Wortlaut der zu Beginn zitierten Norm ist nicht nur das Mitführen betriebsbereiter Geräte verboten, die ausschließlich dazu bestimmt sind, vor Blitzern zu warnen.

Im härtesten Fall wird die Fahrerlaubnis eingezogen

Würden Gesetzeshüter nun auch Inhaber entsprechend ausgerüsteter Navigationsgeräte verfolgen, würde das bedeuten, dass die Geräte sichergestellt und sogar vernichtet werden dürften. Eine ganz findige Fahrerlaubnisbehörde könnte schließlich auch Zweifel an der charakterlichen Eignung zum Führen von Fahrzeugen haben und Auflagen wie Nachschulung oder gar den Führerscheinentzug anordnen.

Das klingt dramatisch, wäre aber gerade im Wiederholungsfalle durchaus denkbar. Der normale Gang wäre dann: Geldbuße beim ersten Verstoß, im – unmittelbaren – Wiederholungsfalle ein Fahrverbot. Wer dann immer noch nicht belehrt ist, dem können die Behörden die Fahrerlaubnis entziehen.

Zertifizierungen:

Büro Sauerbrey

DIN EN ISO 9001:2008
SV-Büro für KFZ/Maschinen

Büro Schulze

DIN EN ISO/IEC 1704
Schäden an Gebäuden

DIN EN 473
Infrarothermografie IT1

DIN EN 13829
Luftdichtheit von Gebäuden

Tätigkeitsfelder:

Büro Sauerbrey

KFZ, Maschinen, Boote

Schadengutachten
Lackgutachten
Motorgutachten
Wertermittlung
Oldtimerbewertung
Beweissicherung
Kostenvoranschlag
Technische Beratung
Fuhrparkbetreuung

Büro Schulze

Bauschäden und Immobilienbewertungen

Bauschadengutachten
Baumängelgutachten
Baudiagnostik
Beweissicherung
Immobilien - Wertermittlung
Thermografie
Qualitätsüberwachung
Schimmelpilzbewertung
Gebäudeschadstoffermittlung